

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 15.1 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg - 6. Änderung

Begründung Rechtsplan

Stand: 19.05.2022

(Änderungen/Ergänzungen nach der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sind kursiv gedruckt)

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie	5
2.2 Regionalplan.....	8
2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge	9
2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	11
2.5 Vorhandene Flächennutzung.....	16
2.6 Städtebauliche Situation	18
3. Städtebauliches Konzept.....	19
3.1 Verkehrserschließung.....	19
3.2 Bauliche Anlagen und Grünflächen	20
3.2.1 Städtebauliche Idee	20
3.2.2 Öffentliche Grünflächen	23
3.3 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB	24
3.3.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)	24
3.3.2 Baugrundvorerkundung	24
3.3.3 Grundwasserschutz	24
3.3.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	24
3.3.5 Ver- und Entsorgung	24
3.3.6 Immissionen/Emissionen.....	24
3.3.7 Klimaschutz / Klimaanpassung.....	25
4. Hinweise.....	25
4.1 Kampfmittel.....	25
4.2 Entsorgung von Bodenmaterial	25
4.3 Einbau von Recyclingstoffen	25
4.4 Baumschutzsatzung / Schutz von Gehölzen bei Bauarbeiten	25
4.5 Freianlagen.....	26
4.6 Umweltbericht.....	26
4.7 Lagebezugssystem.....	26
4.8 Einsichtnahme Unterlagen.....	26
4.9 Leitungen der Deutschen Telekom.....	26
4.10 Bau- und Bodendenkmäler	27
4.11 Altlasten.....	28
5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht.....	28
5.1 Umweltbericht.....	28
5.2 Artenschutz	29
5.3 Bodenschutz	30
5.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	31
5.5 Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB	31
6. Bodenordnung	32
7. Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplans / Flächenbilanz	32
8. Rahmenbedingungen, Kosten und Finanzierung	33
9. Anlagen	33

1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wurde 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es, die Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren.

Die noch nicht sanierten Teile der Vorburgsmauer sowie die Stadtmauern sollen umfassend gesichert und in Wert gesetzt werden, um die historische Stadtsilhouette von Stadt Blankenberg auf Dauer zu erhalten. Entlang der historischen Stadtmauer verläuft heute schon weitestgehend ein Rundweg, der in Teilabschnitten sehr steil, nicht trittsicher und nicht barrierefrei ist. Der Schwerpunkt des Tourismus und der Freizeitaktivitäten soll sich zukünftig nicht nur auf die Burganlage und den Ortskern konzentrieren, sondern die gesamte Stadtmauer mit einbeziehen, so dass eine Inwertsetzung und ein Lückenschluss der Wege erforderlich wird. Dazu gehört auch eine Ausstattung mit Verweilmöglichkeiten.

Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten und den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15.1 geändert und erweitert werden. Der Änderungsbereich bezieht sich auf die „Altstadt“, auf Bereiche vor der Vorburg sowie auf die vorhandenen Wege entlang der Stadtmauer. Am südlichen Stadtrand liegt die Böschung des ehemaligen Wehrgrabens (heute ein Hohlweg), auf der die Straße „Scheurengarten“ innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 15.1 verläuft.

Folgende Leitziele werden für den Änderungsbereich formuliert:

- Errichtung eines weitestgehend barrierearmen Panoramawegs um die historische Stadtmauer mit regelmäßigen Verweilmöglichkeiten und Anbindung an das vorhandene Wanderwegenetz sowie Lückenschließung an der K 19. Auf der westlichen Seite der Stadtmauer werden entlang des geplanten Panoramawegs außerhalb des Änderungsbereiches zwei Aussichtspunkte geplant.
- Die Nutzungsstruktur der „Altstadt“, die als Bodendenkmal ausgewiesen ist, soll erhalten bleiben. Es ist eine archäologisch-historische Untersuchung der mittelalterlichen Stadtstruktur als Beitrag für die Geschichte Stadt Blankenberg und als Beitrag für die Erforschung mittelalterlicher Stadtstrukturen im Rheinland geplant. Die Ergebnisse sollen zur Vermittlung eines Ausschnittes mittelalterlichen Alltagslebens dienen. Es sind bodenphysikalische Erkundungen ohne Freilegung und Entfernung von Baumbestand geplant. Der Teilbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Siegthal-Hänge“. Eine langfristige Sichtbarmachung der Strukturen soll über eine mediale Präsentation sowie Hinweisschilder erfolgen.

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Stadt Blankenberg hat die Stadt Hennef eine Strategie erarbeitet, einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur- und Naturlandschaft in und um Stadt und Burg Blankenberg in Wert zu setzen, andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken.

Wesentliche Zielsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes ist, dass Maßnahmen, die die regionale Attraktivität von Stadt und Burg Blankenberg stärken, möglichst auch einen Beitrag leisten für die Lebensqualität und Identifikation vor Ort. Das Integrierte Handlungskonzept bietet

hierfür eine längerfristig angelegte Gesamtstrategie, in der die Baumaßnahmen der Inwertsetzung der Stadtmauer verknüpft werden

- mit Fragestellungen der Besucher- und Wegeführung,
- mit der verkehrlichen Erschließung und einer zukunftsorientierten Mobilität (unter Einbezug der E-Mobilität),
- mit Maßnahmen der Aufwertung des Ortskerns,
- mit der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans für Stadt Blankenberg und die umgebenden Dörfer, Themen der Landschaftsplanung und -ökologie, sowie
- mit Fragestellungen der Geschichts- und Erlebnispädagogik und der Baukulturvermittlung, auch unter Verwendung digitaler Technologien und Kommunikationsmittel.

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts ist es zudem gelungen, die lokal verankerten Themenbausteine mit interkommunalen und regional ausgerichteten Projektideen zu verknüpfen, die derzeit konkretisiert werden. Dies gilt für Fragestellungen der Mobilität sowie für die Vernetzung mit naturräumlichen und touristischen Angeboten und Strategien des Rhein-Sieg-Kreises und die baukulturellen Aspekte des Projekts.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 29.610 m². Davon werden ca. 25.615 m² als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. In diesen Flächen soll der Panoramaweg verlaufen. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen/Straße, Parkplatzflächen sowie Rad- und Fußwege einschließlich Anliegerzufahrten.

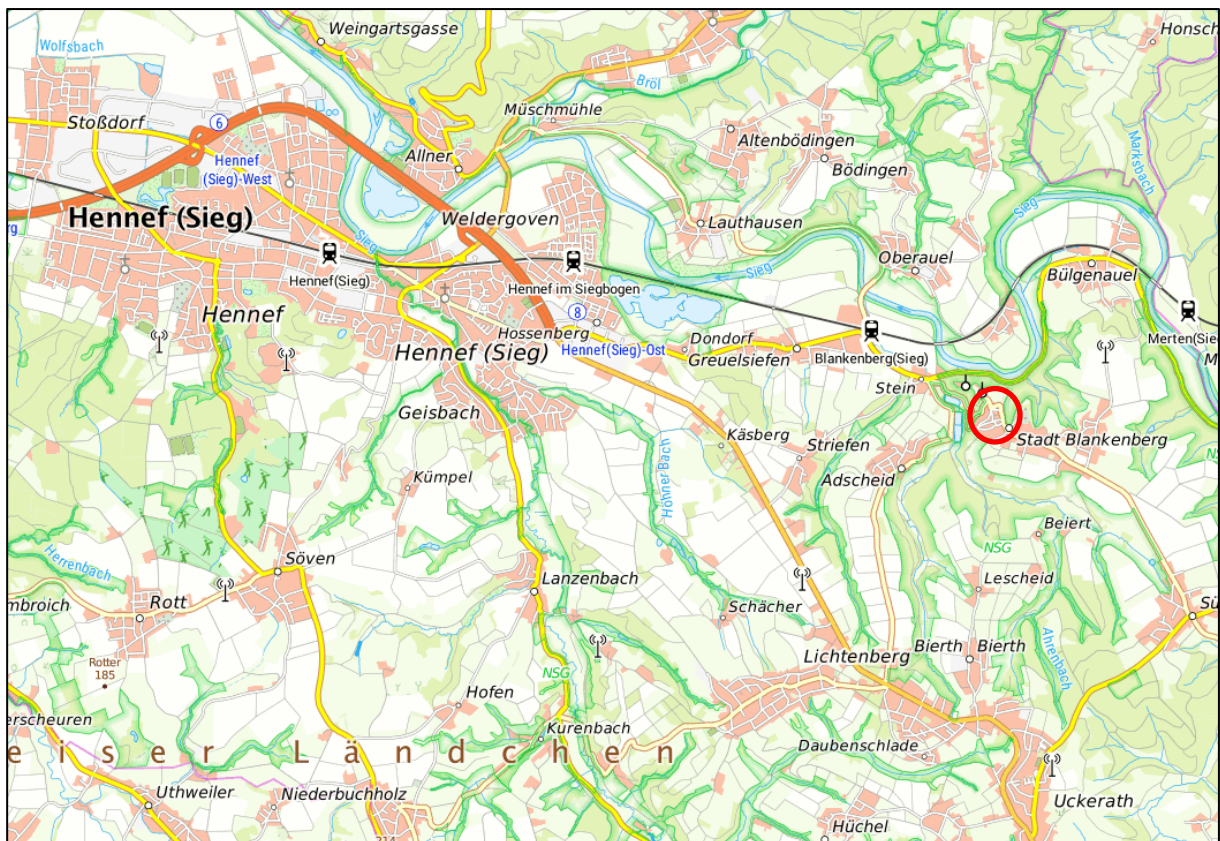


Abb. 1: Lageplan (Quelle: geoportal.nrw)

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet verläuft einmal um die Neustadt und Altstadt herum. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt etwa 2,0 ha. Der Bereich liegt auf einer Höhe von etwa 130 bis 170 m ü NHN (Normal Höhennull). Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Blankenberg
Flur 006, Flurstücke 13 (tlw.)
Flur 007, Flurstücke 1, 5 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.)
Flur 008, Flurstücke 1 (tlw.), 3 (tlw.), 216 (tlw.), 217, 747 (tlw.)
Flur 009, Flurstücke 192/1 (tlw.), 192/2, 192/3 (tlw.), 193/1, 203, 204, 224, 225, 230, 304, 409 (tlw.), 501, 778/494, 1158, 1189, 1190, 1191, 1195, 1196, 1252, 1334, 1337 (tlw.), 1345, 1346, 1358, 1359, 1360, 1367, 1368 (tlw.), 1402 (tlw.), 1403, 1404, 1482, 1547, 1548, 1549, 1550, 1560 (tlw.)

Der Geltungsbereich wurde vom Planungsstand „Vorentwurf“ zum Planungsstand „Entwurf“ um folgende Flurstücke verändert:



entfällt: Flur 008, Flurstück 1 (tlw.)
Flur 009, Flurstück 1337 (tlw.)

Für die beiden Flurstücke gibt es keinen bauleitplanerischen Regelungsbedarf, da diese unverändert bleiben und für den Panoramaweg oder sonstige Maßnahmen nicht benötigt werden.

Am nordöstlichen Rand der „Neustadt“ führt der bereits vorhandene (Panorama-) Weg über das bestehende Spielplatzgelände.

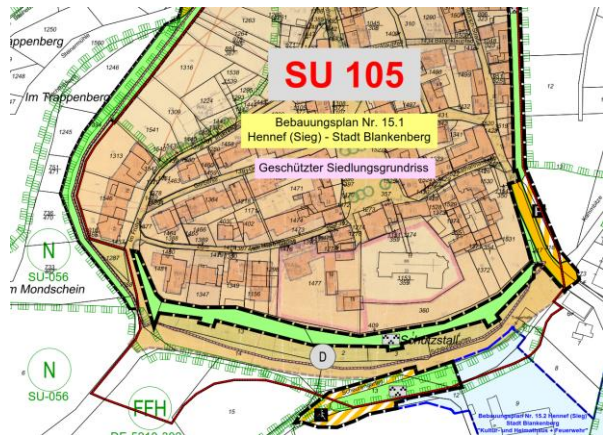
neu: Flur 009, Flurstücke 203, 204, 1189, 1190, 1191, 1346, 1359, 1360, 1367, 1368, 1547, 1548, 1549, 1550

Die Flurstücke wurden in den Geltungsbereich aufgenommen, um den Bereich der „Altstadt“ vollständig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage auszuweisen und in den Panoramaweg zu integrieren. Die Nutzungsstruktur der „Altstadt“, die als Bodendenkmal ausgewiesen ist, soll erhalten bleiben. Es ist eine archäologisch-historische Untersuchung der mittelalterlichen Stadtstruktur als Beitrag für die Geschichte Stadt Blankenberg und als Beitrag für die Erforschung mittelalterlicher Stadtstrukturen im Rheinland geplant. Die Ergebnisse sollen zur Vermittlung eines Ausschnittes mittelalterlichen Alltagslebens dienen. Es sind bodenphysikalische Erkundungen ohne Freilegung und Entfernung von Baumbestand geplant. Der Teilbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Siegtal-Hänge“. Eine

langfristige Sichtbarmachung der Strukturen soll über eine mediale Präsentation sowie Hinweisschilder erfolgen. Insofern ist es geboten, die „Altstadt“ vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen.



Vorentwurf



Entwurf

entfällt: Flur 009, Flurstücke 736/470, 751/471, 1245, 1246

Der Wald am südwestlichen Rand des Plangebietes soll in seiner Nutzung nicht verändert werden und es besteht daher keine bauleitplanerischer Regelungsbedarf. Um den Bewuchs im Bereich von Ausblicken entsprechend zu pflegen, bedarf es keiner bauleitplanerischen Vorgaben.

neu: Flur 007, Flurstücke 1, 5 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.)
Flur 008, Flurstück 217

Die Flurstücke sind Teil des um die Stadtmauer verlaufenden Panoramaweges, der in diesem Bereich bereits vorhanden ist, und sollen daher zur Verdeutlichung eines geschlossenen Wegenetzes um die Stadt in gleicher Weise als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die dort im Stammplan festgesetzten Verkehrsflächen werden entsprechend überplant.

reduziert: Flur 007, Flurstücke 5 (tlw.)

Teile des Flurstücks wurden als Wegeverbindung/Treppenanlage zwischen der Straße Scheurengarten und dem neuen Kultur- und Heimathaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ aufgenommen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 15.1 wurde daran angepasst.

neu: Flur 007, Flurstück 14 (tlw.)

Der Teil der Straße Scheurengarten auf dem Flurstück 14, Flur 007 ist als Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt in Anpassung an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ ergänzend aufgenommen, um bauleitplanerisch eine durchgängige Verbindung zu gewährleisten.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 15.1 – Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung verlieren die durch die aktuelle Bauleitplanung überdeckten Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 15.1 Stadt Blankenberg ihre Gültigkeit.

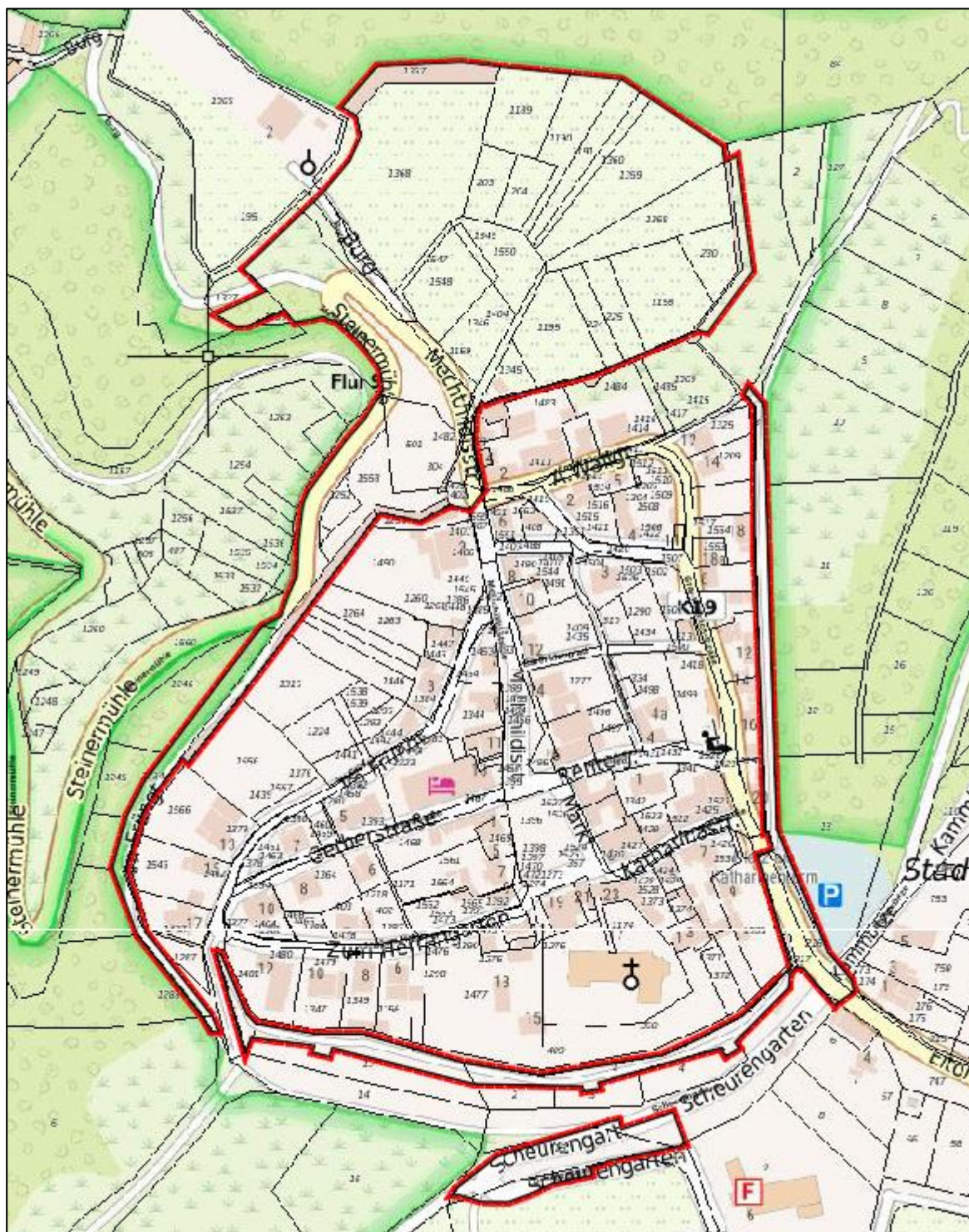


Abb. 2: Plangebiet (Quelle: geoportal.nrw)

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“¹ dargestellt. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächen- ausweisungen für Stadt Blankenberg am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren.



Abb. 3: Auszug Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Köln²)

1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung

2 Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 rechtswirksam. Im Plan ist der überwiegende Teil des Ortskerns (Neustadt) Stadt Blankenberg als Wohnbaufläche dargestellt. Ausgenommen sind die Bereiche der Feuerwehr, der Sankt Katharinenkirche und des Kindergartens, die als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt sind. Die Flächen außerhalb der Stadtmauer werden weitestgehend als Waldflächen sowie als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt bzw. der südliche Bereich der Stadtmauer als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15.1 ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

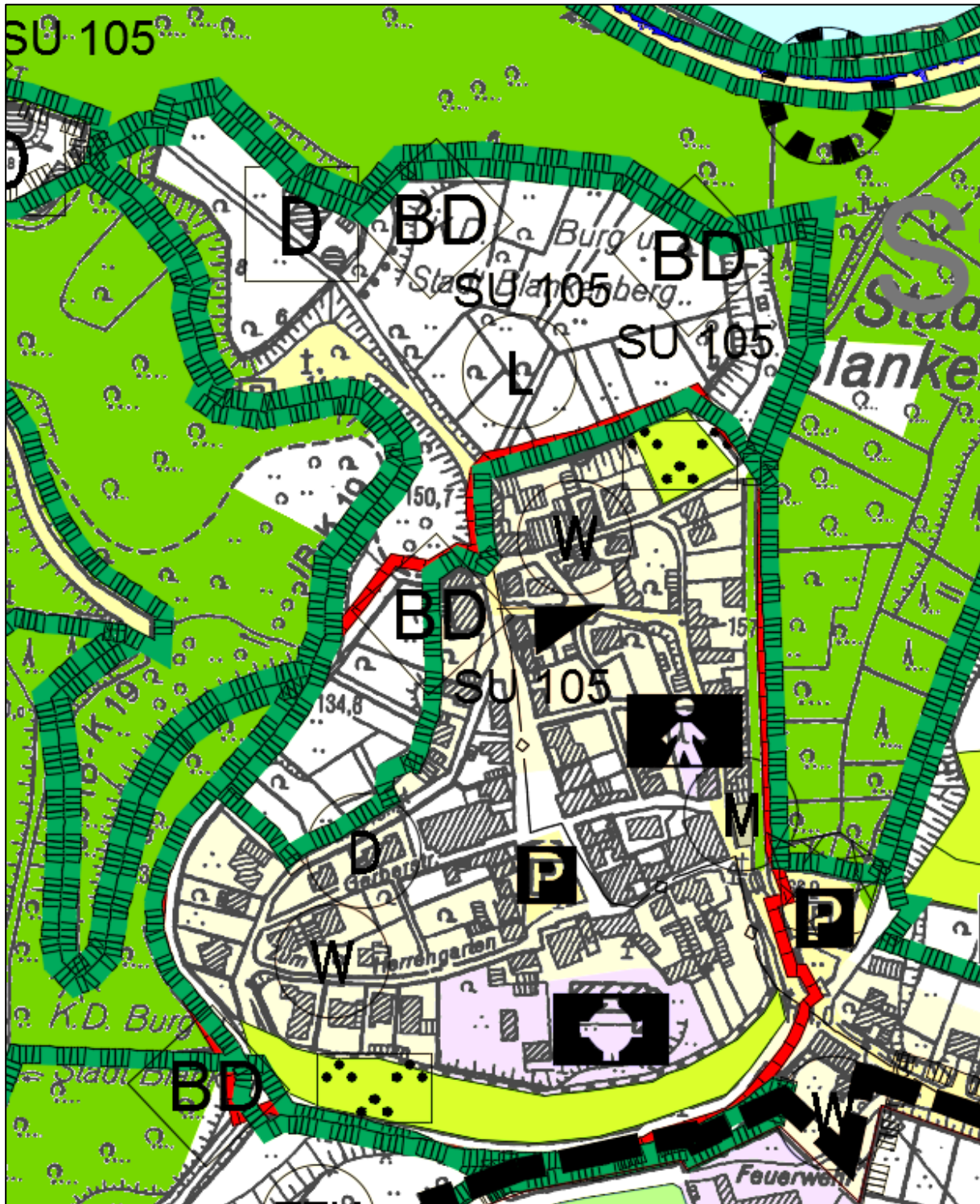


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand 2018)

Für den Ortskern Stadt Blankenbergs gilt der Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg mit Rechtskraft vom 28.01.1978. Bis heute hat er fünf Änderungen durchlaufen, die fünfte und jüngste von 1993. Er setzt die bebaubaren Flächen als Allgemeines Wohngebiet fest, mit Ausnahme der Kirche und der ihr zugehörigen Gebäude, die als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt sind. Zulässig sind somit nach der BauNVO 1977 neben Wohngebäuden auch die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Begründet wurde 1974 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Verhinderung einer unmaßstäblichen Bebauung und der Nutzbarmachung historischer Teilbereiche für den Fremdenverkehr.

Im Detail macht der Plan zum Erhalt und Schutz der stadtbildtypischen und historischen Gegebenheiten im Ortskern Vorgaben

- zur Fassadengestaltung im Hinblick auf Materialität und Farbgebung,
- zur Dachform (Satteldach) und Firstrichtung,
- zur Maßstäblichkeit von Fenster- und Türöffnungen
- zur Materialität und Gestaltung von Nebenanlagen und Einfriedungen.
- zur Oberflächenmaterialität von Straßen und Plätzen (Naturstein) sowie
- zum Erhalt der Platzanlagen.³

Die öffentlichen Verkehrsflächen wurden im Plan nicht nach Zweckbestimmung geordnet; so ist z.B. der Fußweg südlich der Stadtmauer zwischen Katharinenturm und Im Früngt als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Auffallend ist die Festsetzung des 925 qm großen Grundstücks Flurstücknummer 1369 (Stadt Hennef) und 1485 (Privateigentum) südlich der Altstadt als Grünfläche Zweckbestimmung Freizeit inklusive einer Eingrünung am Rande zur Wohnbebauung. Abgesehen von der durch die Regionale 2010 verwirklichten Wegeführung um die Altstadt unter der Stadtmauer durch und über diese Gelände als Treppenanlage ist die Freizeitnutzung bis heute nicht verwirklicht. Da sich das Grundstück aber im Besitz der Stadt Hennef befindet, bietet es sich dazu als Potenzialfläche an.

³ Stadt Hennef: Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg der Gemeinde Hennef (Sieg), Hennef 1976

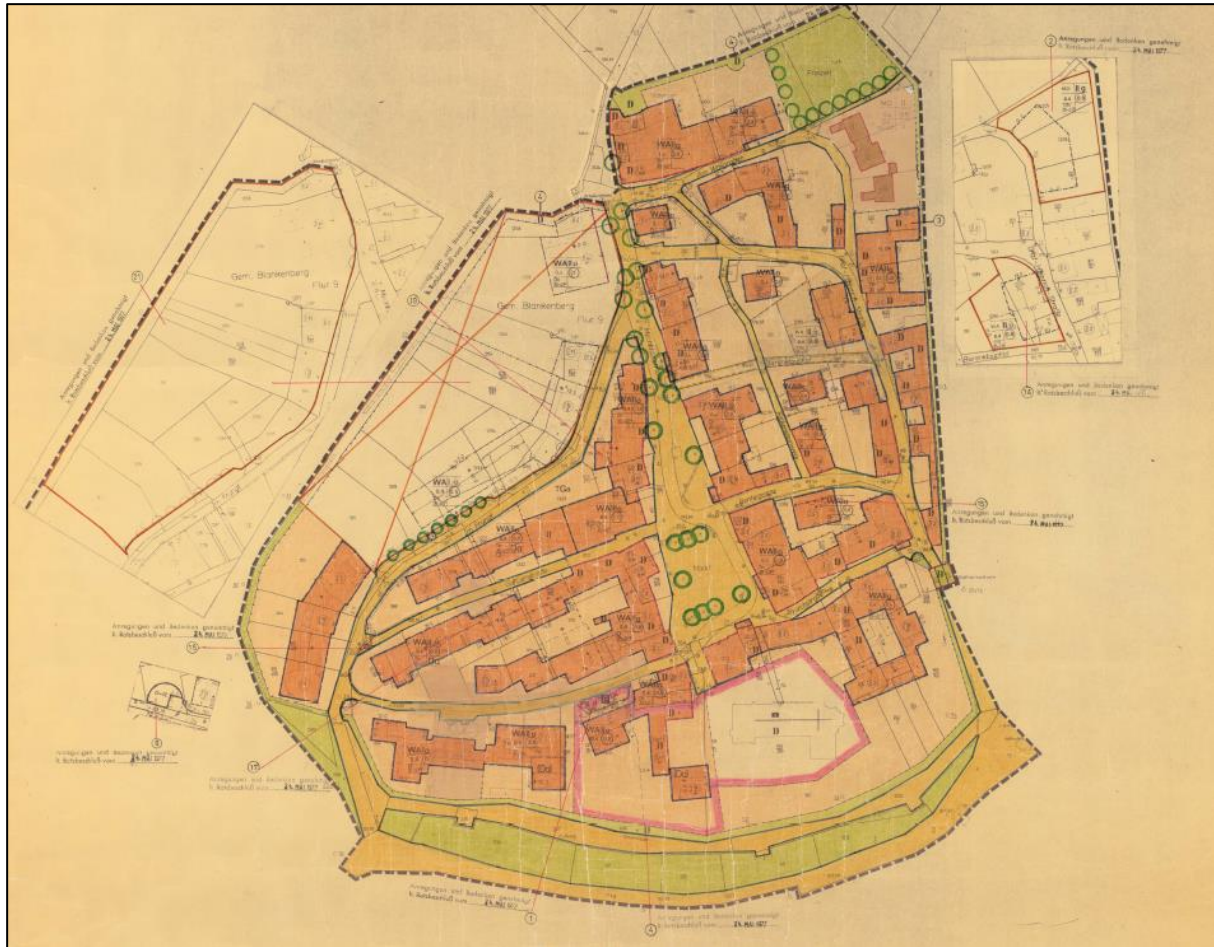


Abb. 5: Bebauungsplan Nr. 15.1 Stadt Blankenberg (1977)

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der nördliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Siegtal-Hänge“.

Der südliche Randbereich des Plangebiets (Böschung des ehemaligen Burggrabens) erfasst einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Falls Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes durch das Bauleitplanverfahren berührt werden sollten, wird dies vor der Umsetzung entsprechender Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Im Bereich der Altstadt wird großflächig Öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ auf Flächen festgesetzt, die aktuell als Grünland genutzt werden und im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die aktuelle Grünlandnutzung soll im Wesentlichen beibehalten werden. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird unter Annahme einer Fortführung der aktuellen tatsächlichen Nutzung beurteilt. Gemäß Aussagen des Umweltamtes der Stadt Hennef sind keine Baumfällungen geplant. Es wird von keinen erheblichen Umweltauswirkungen der Flächen ausgegangen. Im Rahmen des Lückenschlusses des Panoramawegs wird eine Verlegung des Weges vorgesehen. Die konkrete Wegeplanung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Maßnahme im Rahmen des LBP durchgeführt wird. Deswegen kommt es im Rahmen des Bauleitverfahrens zu keinen erheblichen

Umweltauswirkungen. Der Parkplatz im Bereich der Vorburg wird bereits durch überwiegend teilversiegelte und versiegelte Flächen geprägt. Prägende Laubbäume z.T. mittleren bis alten Baumholzalters am Wegekreuz (Baudenkmal) und im Böschungsbereich des Parkplatzes sowie Waldrandbestände stocken in den Randbereichen im Westen des Plangebietes. Eine Hainbuchenhecke mit Linden strukturiert die Parkplatzfläche. Die Fläche wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“ festgesetzt. Nach Abstimmungen mit dem Umweltamt soll der prägende Baumbestand erhalten bleiben. Vorsorglich wird die Schutzmaßnahme S 1 vorgesehen. Es kommt voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15.1 setzt für den Änderungsbereich südlich der Stadtmauer Verkehrsfläche (Straßen und Wege) fest. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Der Teilabschnitt liegt innerhalb des Bodendenkmals Nr. 105. Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Vielmehr kommt es zu einer ökologischen Aufwertung in diesem Bereich. Die Erschließungsstraße „Scheurengarten“ wird als Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt festgesetzt. Aktuell ist noch nicht entschieden, ob ein Rückbau der Straße erfolgen kann. Der prägende Eichenbestand auf der Straßenböschung ist zu erhalten. Der Teilabschnitt liegt teilweise innerhalb des Bodendenkmals Nr. 105. Es wird nicht von einer umweltrelevanten Verschlechterung der Flächen ausgegangen. Wenn ein Rückbau bzw. eine tlw. Entsiegelung der Flächen umgesetzt würde, käme es zu einer ökologischen Aufwertung der versiegelten Flächen.

Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete 2.1-21 „Siegtalhänge“ und 2.1-23 „Ahrenbachtal und Adscheider Tal“ verlaufen im Westen der Stadt Blankenberg überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches. Abschnittsweise verläuft die NSG-Grenze Nr. 2.1-23 entlang der westlichen Stadtmauer innerhalb des Geltungsbereiches. Im Osten der Stadt grenzt das NSG 2.1-21 „Siegtalhänge“ unmittelbar an den Änderungsbereich.



Abb. 6: Naturschutzgebiete (gelb), Landschaftsschutzgebiete (lila) und FFH-Schutzgebiete (blau) (Quelle: geoport.al.nrw)

FFH-Gebiete

Das FFH- Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ grenzt im Süden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an.

Ca. 65 m nördlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303).

Aufgrund der Lage im Nahbereich des Geltungsbereiches der FFH-Gebiete wurde eine FFH-Vorprüfung für jedes FFH-Gebiet erstellt. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde überschlägig ermittelt, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgelöst werden können. Die FFH-Vorprüfung mit Stand vom 18.10.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets. An die Altstadt grenzt nördlich des Änderungsbereiches das geschützte Biotop GB-5210-007 an.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Ein Teilbereich der „Altstadt“ von Stadt Blankenberg liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5209-058 „Siegtal zwischen Lauthausen und Merten“. Da die Biotopbeschreibung nicht mehr gültig ist und zunächst nachkartiert werden sollen, werden keine Schutzziele benannt.

Im Bereich der Vorburg befindet sich ein schmaler Hangbereich des Waldes innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5210-235 „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheiderbach, Peschbach“. Nach Süden verläuft die Grenze des schutzwürdigen Biotops unmittelbar entlang des Wiesenwegs an der Stadtmauer. Da die Biotopbeschreibung nicht mehr gültig ist und zunächst nachkartiert werden sollen, werden keine Schutzziele benannt.

Südwestlich grenzt an das Plangebiet die Biotopkatasterfläche BK-5210-057 „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheidertal“.

Biotopverbundflächen

Der Norden und Westen des Plangebiets liegt z.T. innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5210-004 „Naturnahe südliche Siegzuflüsse und Sieghangwälder zwischen Stein und...“ mit herausragender Bedeutung.

Der südwestliche Teilbereich des Änderungsbereiches liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5210-006 „Biotopkomplex Siegzuflüsse Ahrenbach und Adscheiderbach“ mit herausragender Bedeutung.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel-

und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotsstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef werden deshalb 2019 zusätzliche Untersuchungen zu den Artengruppen „Fledermäuse“, „Haselmaus“, „Brutvögel“ und „Reptilien“ durchgeführt.

Im Rahmen der ASP II kommt das Kölner Büro für Faunistik⁴ zu folgender Einschätzung:
Im Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen konnten insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden... Davon sind 33 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich sieben Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von Kiel (2005) bzw. MKULNV (2016) einzustufen sind. Nachweise von Koloniebrütern gelangen im Untersuchungsgebiet nicht. Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden die Arten Mittelspecht, Star und Turmfalke festgestellt. Die nachgewiesenen Revierzentren der Arten sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die Brutplätze des Turmfalken und des Stars wurden im Bereich der östlichen Siedlungsflächen der Stadt Blankenberg nachgewiesen. Das Revierzentrum des Mittelspechts befand sich nahe der Vorburg im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Siedlungsraums. Keine der planungsrelevanten Vogelarten hat Brutplätze im Bereich der Stadtmauer oder des in Wert zu setzenden Rundwegs besetzt. ECHOLOT (2021) konnte im Bereich der Stadtmauer insgesamt 3 Fledermausarten bzw. –artengruppen nachweisen. Es handelt sich um die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*) und Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*). Des Weiteren konnten einige Aufnahmen der Gattung Mausohr (*Myotis* sp.) zugeschrieben werden. Für die Zwergfledermaus konnte mit Abstand höchste Aktivität festgestellt werden, da sie kontinuierlich und im gesamten Untersuchungsgebiet jagend erfasst wurde. Die Kastanienallee in der Mechthildisstraße und der Scheurengarten und dessen Verlängerung entlang der Stadtmauer bis „Im Früngt“ bilden dabei Schwerpunkte. Für die Gattung Mausohr (inklusive Bartfledermaus) gelangen nur sporadisch Einzelnachweise. Es wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den Hohlräumen der Stadtmauer und der zuvor kartierten Höhlenbäume gefunden. Bei der letzten Begehung im September konnte durch das Büro Echolot eine sehr hohe Balzaktivität der Zwergfledermäuse im gesamten Ort nachgewiesen werden, was auf eine Vielzahl an Spaltenquartieren (der von dieser Art präferierte Quartiertyp, oftmals an Gebäuden) im Ortsbereich schließen lässt. Trotz gezielter Nachsuche mit Hilfe von Haselmaustubes wurde die Haselmaus nicht nachgewiesen. Die Zauneidechse wird als potentiell vorkommend eingestuft.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Bodendenkmal

Der Änderungsbereich liegt weitestgehend innerhalb der Bodendenkmal-Abgrenzung BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“. Dazu gehört auch die steile Böschung des ehemaligen Wehrgrabens, auf der die Straße „Scheurengarten“ verläuft.

Als Baudenkmale sind im Änderungs- und Nahbereich des Vorhabens u.a. die Burganlage Stadt Blankenberg, Vorburg, Hauptburg, die Großburg-Altstadtmauer, das Katharinentor, Grabenturm, Wehrturm (Südseite), zahlreiche Fachwerkhäuser sowie Wegestöcke und Wegekreuze ausgewiesen. Das Wegekreuz am Parkplatz Dechengraben steht vor der Vorburg innerhalb des Änderungsbereiches.

⁴ Kölner Büro für Faunistik, 2021: Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg –, 6. Änderung und Erweiterung, S. 21

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“. Die bereits rechtskräftigen Denkmalbereiche Stadt Blankenberg und Bödingen, die die Erhaltung der inneren Substanz der Ortskerne und Einzelbauten zum Ziel hat, umschließt dieser Denkmalbereich. Der erheblichen Fernwirkung der beiden Baulichkeiten und deren Ausstrahlung in die Landschaft sollen durch den Erlass der Satzung Rechnung getragen werden. Geschützt ist die markante Silhouette von Stadt Blankenberg mit Burgberg, Burgtürmen und Kontur der Stadtanlage, die aus dem gesamten Tal zwischen Greuelsiefen und Stein erlebbar ist. Aus südlicher Sicht ist die breite Abwicklung der Stadtsilhouette aus Befestigungs- und Burgtürmen, Dachreiter der Kirche, dazwischenliegender Dachlandschaft und dem Baumbestand geschützt. Die Silhouette von Bödingen mit dem hochaufragenden Kirchturm wird u.a. von der Stadt Blankenberg, von der Burg aus wahrgenommen. In der Denkmalbereichssatzung sind erhaltenswerte Sichtbezüge dargestellt, aus denen die Silhouetten aus wahrnehmbar sind. Als kulturhistorisches Relikt D9 sind die Weinberge vor der südlichen Stadtmauer ausgewiesen. Die Eitorfer Straße ist als Hohlweg 3.1.6-A ausgewiesen und ist Bestandteil des erhaltenswerten Grundrissnetzes.

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blankenberg erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die erhaltenswerten Sichtbezüge aus der Denkmalbereichssatzung noch einmal für die Stadt und die Burganlage konkretisiert. Aufbauend für den Denkmalpflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Die Stadt Blankenberg ist innerhalb ihrer Stadtmauern als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal (Denkmalbereich „Hennef-Stadt Blankenberg-Ortskern Stadt Blankenberg“) festgesetzt. Das Denkmal umfasst die Neustadt und schützt den Siedlungsgrundriss sowie den durch Fachwerkbauten des 17. bis 19. Jahrhunderts geprägten Bestand. Nur randlich liegt der Änderungsbereich innerhalb der Grenzen des Kulturdenkmals.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/ Blankenberg“. Es handelt sich um einen vorgeschichtlichen, kaiserzeitlich-germanischen, mittelalterlichen Verkehrsweg mit begleitender Infrastruktur und Besiedlung. Dazu gehören u.a. die Burg und Stadt Blankenberg, der Wallfahrtsort Bödingen, die Siegtalbahn und das Siegtal als kulturlandschaftlich hervorragendes Ensemble. Als spezifische Ziele werden hier die Erhaltung des historischen Wegenetzes und der Landschaftsgestalt, die Stärkung der historischen Wahrnehmung und Erlebbarkeit, die Erhaltung der Freiflächen und der charakteristischen Sichtbezüge, die Erhaltung der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Orte Blankenberg und Bödingen sowie der Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv genannt.

Als bedeutsame Sichtachse ist im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Sichtbezug von Stadt Blankenberg in Richtung Michaelsberg der Stadt Siegburg dargestellt.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Hennef gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

Altlasten

Es befindet sich gemäß der Altlastenkarte der Stadt Hennef keine Altlastenverdachtsfläche innerhalb des Änderungsbereiches.

Nach Informationen des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich die südöstliche Parkplatzfläche im Randbereich der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster nachrichtlich registrierten Altablagerung Nr. 5210/0001-0. Die Auswertung historischer Karten hat gezeigt, dass es sich bei der Altablagerung um eine künstliche Aufschüttung handelt. Informationen über Art und Umfang der Aufschüttung liegen dem Rhein-Sieg-Kreis nicht vor, so dass sich keine konkreten Hinweise auf einen Bodenbelastungsverdacht ergeben.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Geltungsbereiches stellt sich auch die vorhandene Flächennutzung sehr vielfältig dar. Im nordwestlichen Planungsraum befindet sich direkt an der Vorburg zurzeit eine Parkplatzfläche (Abbildungen 6 und 7 (links)). Nördlich der Neustadt liegt die Altstadt, die derzeit hauptsächlich als Weideflächen genutzt wird (Abbildung 8 (rechts)). Östlich und westlich entlang der Stadtmauer befinden sich bereits schmale Graswege. Südlich der Stadtmauer führt der Panoramaweg entlang der Stadtmauer. Auch hier ist der Weg weitestgehend nicht ausgebaut und lediglich als Grasweg vorhanden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Topografie ist der Weg nicht barrierefrei und bei Regenwetter nicht trittsicher.



Abb. 7: Vorburg. links: Blick aus Richtung Stadt auf den Parkplatz; rechts: Parkplatz Vorburg



Abb. 8: links: weitere Parkplatzfläche unterhalb der Vorburg; rechts: Blick Richtung Norden auf die Altstadt (Standort direkt an der nördlichen Stadtmauer)



Abb. 9: links: Grasweg entlang der östlichen Stadtmauer; rechts: Panoramaweg auf der südlichen Stadtmauer



Abb. 10: Grasweg entlang der westlichen Stadtmauer

2.6 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet umgibt auch die Neustadt Stadt Blankenbergs und wird nach außen hin hauptsächlich von Waldflächen umgeben. Neben den Graswegen entlang der Stadtmauer liegen ein Teil der Altstadtfläche, der Parkplatz an der Vorburg, ein Teil des Scheurengartens im Süden der Neustadt und ein Teil des Parkplatzes am Katharinentor im Plangebiet.

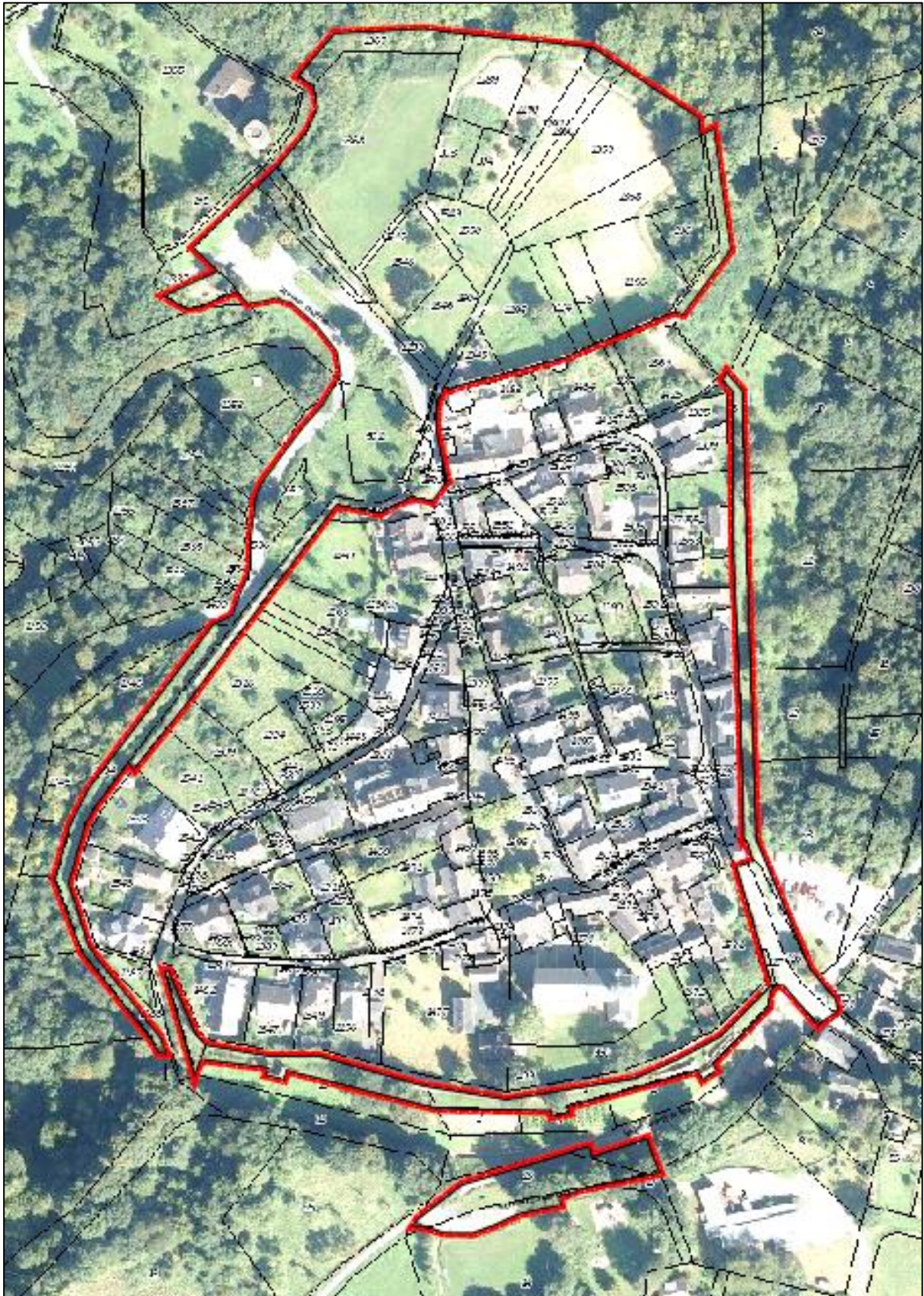


Abb. 11: Ist-Situation im Plangebiet (Quelle: geoportal.nrw)

Im derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 15.1 (5. Änderung) werden die bebaubaren Flächen innerhalb von Stadt Blankenberg als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Somit sind neben Wohngebäuden auch die für die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

Das Plangebiet selber liegt außerhalb der Siedlungsfläche sowie außerhalb der Stadtmauer. Somit sind keine Siedlungsflächen betroffen.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

Stadt Blankenberg ist über Kreis- und Landstraßen an Hennef und das überregionale Straßennetz angeschlossen. Die Hauptdurchfahrtsachse Stadt Blankenbergs ist die Kreisstraße K19. Von der Landstraße L333 im Ortsteil Stein nordöstlich von Stadt Blankenberg führt diese hoch auf den Bergrücken, auf dem Stadt Blankenberg liegt. Das Plangebiet ist an die K19 leistungsfähig angeschlossen. Teile der K19 werden im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Der Panoramaweg soll eine fußläufige, lückenlose, sichere und möglichst barrierearme Verbindung um die Stadtmauer herum schaffen. Er wird planungsrechtlich als Bestandteil der öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ rings um die Stadtmauer gesehen, da in Parkanlagen immer u.a. auch Wegebauwerke zu ihrer inneren Erschließung zulässig sind.

Im Plangebiet werden zudem Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Im südlichen Plangebiet wird der Teil der Straße „Scheurengarten“, der innerhalb des Plangebiets der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 liegt, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt“ festgesetzt. Diese Form der Erschließung ist Ergebnis der Machbarkeitsstudie zum Kultur- und Heimathaus (KHH) und der Feuerwehr (FW) und des Verkehrskonzeptes Stadt Blankenberg, betrifft die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 aber nur am Rande. In der Hauptsache ist die Erschließung des Plangebiets „Ober dem Ufer“ Gegenstand des Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“. Zum einen wird die als Fahrweg zum Wohnhaus Scheurengarten 8 und zum bisherigen Feuerwehrstandort genutzte asphaltierte Serpentine in der Hangkante des Scheurengartens um –und ausgebaut als barrierefreier fußläufiger Anschluss des KHHs, zum anderen wird der heute bereits informell existierende „Schleichweg“ in der südlichen Hangkante des Wehrgraben Scheurengarten, als Schlepptreppenanlage in die Sohle des Scheurengartens ausgebaut. Mit der Lösung „Scheurengarten“ als fußläufige Verbindung ist aus Sicht des LVR ADR die Denkmalverträglichkeit der Gesamtplanung darstellbar. Der bestehende und noch weiterzuentwickelnde Panoramaweg soll über den Scheurengarten als Fußweg an das Kultur- und Heimathaus sowie dem Spielplatz barrierefrei angeschlossen werden.

Grundlage dieser Festsetzung ist die beabsichtigte Erschließung des oberhalb des Scheurengartens geplanten Kultur- und Heimathauses für motorisierten Individualverkehr ausschließlich über die Straße Auf dem Berg und in einer Wendeanlage zwischen KHH und FW endend. Der Hohlweg Scheurengarten wird zukünftig als barrierefreie Zuwegung zum KHH für Fußgänger ausgehend von Kathararinenturmplatz und ggfs. als Wirtschaftsweg für die hinter dem Spielplatz gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie als Zufahrt zum Haus Scheurengarten Nr. 8 genutzt. Weder die Topographie noch die umliegenden Schutzgebietsfestsetzungen erlauben einen Ausbau des Scheurengartens in eine Fahrbahn mit separiertem Gehweg. Dies ist auch bei der verkehrlichen Erschließungsfunktion als reine Anliegerzufahrt nicht erforderlich.

Im nördlichen und südlichen Bereich werden jeweils Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für Parkplätze ausgewiesen, die heute schon Bestand haben und planungsrechtlich festgesetzt werden sollen.

3.2 Bauliche Anlagen und Grünflächen

3.2.1 Städtebauliche Idee

Panoramaweg

Als fußläufiges Rückgrat von Stadt Blankenberg soll ein Erlebnis- und Panoramaweg entlang der Stadtmauer rund um Stadt Blankenberg verlaufen und die Burg mit dem neuen Besucherzentrum im Kultur- und Heimathaus verbinden. Die Umrundung der Westseite wird durch den Ausbau der Engstelle an der K19 gewährleistet. Der Panoramaweg ermöglicht fantastische Aussichten ins Siegtal und auf die gegenüberliegenden Hänge und verbindet alle wichtigen Punkte. Durch die Führung des Weges unmittelbar entlang der Stadtmauer wird diese für den Besucher erlebbar und vermittelbar. Die Stationen Burghof und Burggarten sollen mit wenigen Veränderungen als Veranstaltungsfläche genutzt werden können. Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde die Erweiterung des Panoramaweges konkret behandelt. Dort wird der geplante Weg wie folgt beschrieben:

„Angekommen am Kultur- und Heimathaus sorgt eine klare Beschilderung für Orientierung und die Besucher werden auf den neuen Panoramaweg gelenkt. Der südlich angrenzende Naturraum wird mit seiner besonderen und attraktiven Aussicht mit in den Panoramaweg eingeschlossen. Vorbei am bestehenden Spielplatz bietet die neue Fußgängerbrücke über den Hohlweg Am Scheurengarten mit Fernblick ins Siegtal ein weiteres Highlight auf dem Panoramaweg und dockt am südlichen Teil der Stadtmauer an.“

Die Planung der Fußgängerbrücke wurde im weiteren Verfahren aufgegeben.

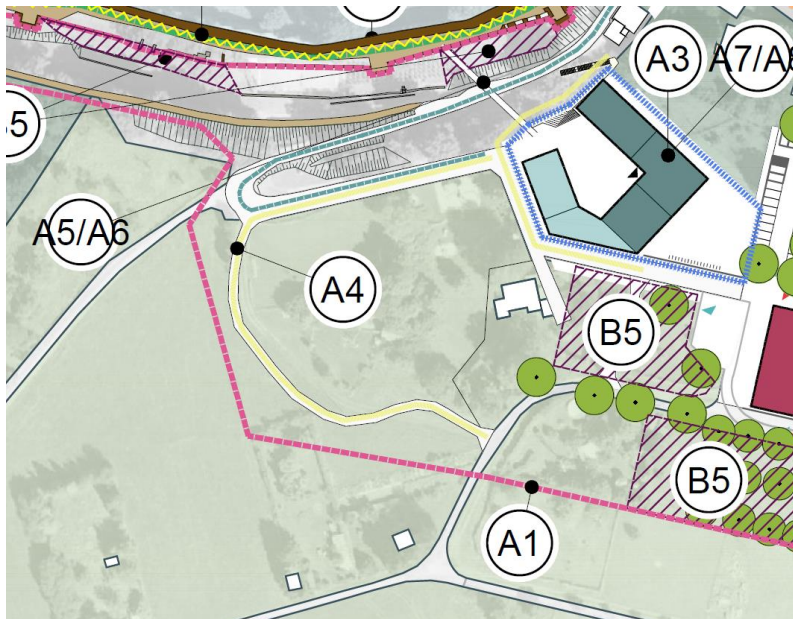


Abb. 12: südwestlicher Panoramaweg mit Fußgängerbrücke (Quelle: RMP SL, Plangrundlage Stadt Hennef)

„Entlang der westlichen Stadtmauer wird der hier bisher nur als Grasweg vorhandene und kaum genutzte Panoramaweg begehrter und attraktiver gestaltet. Freischnitte im Bewuchs erlauben weitere unterschiedliche Ausblicke ins Siegtal bis zum Michaelsberg in Siegburg. Der derzeit noch schwer und kaum auffindbare Grasweg, mit teils steilen Wegabschnitten entlang der Stadtmauer, wird im Rahmen des Projektes klar erkennbar ausgebaut. Mit diesen Maßnahmen werden nicht nur der Wanderweg und die Ausblicke in Wert gesetzt, sondern die denkmalwürdige Stadtmauer neu erlebt und inszeniert. Besuchern wird eine Alternative zum selbstverständlichen Gang in die Neustadt geboten. Folgt man dem Panoramaweg weiter Richtung Norden, gelangt man an die Kreisstraße K19 und somit bisher am Ende des Weges, es sei denn, man ist bereit, auf der kurvigen, uneinsehbaren und gefährlichen Kreisstraße hoch zum Dechengraben zu gehen. Der neue Panoramaweg soll die Wanderer sicher entlang der K19 und der Stadtmauer bis zum Parkplatz Dechengraben leiten. Der Panoramaweg führt

weiter zur Burg Blankenberg. Gestalterische Aufwertungen und eine neue Möblierung sowie weitere Grüngestaltung sollen die Hauptburg weiterhin aufwerten und pflegen.

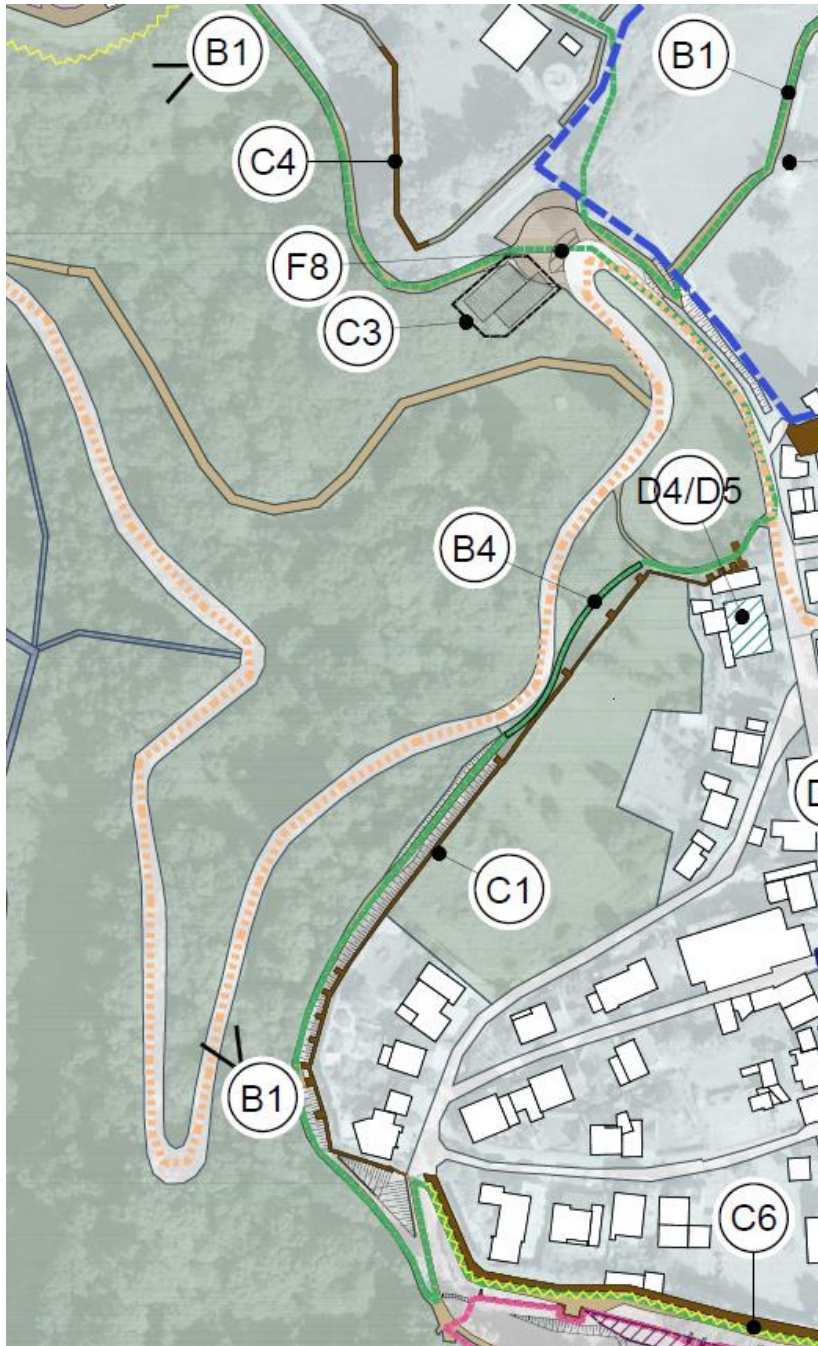


Abb. 13: Westliche Stadtmauer (Quelle: RMP SL, Plangrundlage Stadt Hennef)

In Laufrichtung Altstadtfläche verläuft der Panoramaweg auf dem derzeit genutzten Wanderweg mit einem Aussichtsbalkon (Regionale 2010). Auch hier wird wieder ein ganz neuer Ausblick ins Siegtal ermöglicht. Eine Sondierung der ehemaligen Gebäudefundamente könnte die Altstadt in Szene setzen und erlebbar machen. Der nun in südlicher Richtung verlaufende Panoramaweg wird durch einen Stichweg zum Aussichtspunkt Höhkopf, mit ebenfalls einer klaren Beschilderung und einem gleichwertig ausgebauten Panoramaweg, mit in den Rundweg integriert. Auch der neue Panoramaweg entlang der östlichen Stadtmauer ist derzeit ein Grasweg und bedarf desselben Ausbaus wie des Grasweges entlang der westlichen Stadtmauer. Die Sanierung der Stadtmauer auf dieser Seite Stadt Blankenbergs ist umso dringender, weil hier Häuser der Bewohner mit ihren Außenwänden momentan auf der Stadtmauer stehen, sodass die Standsicherheit dieser Gebäude untrennbar mit der Stadtmauer verbunden ist. Am Katharinenturm angekommen, ist das Kultur- und Heimathaus in Sichtweite und der Panoramaweg (auch als Rundweg zu betrachten) schließt sich.“

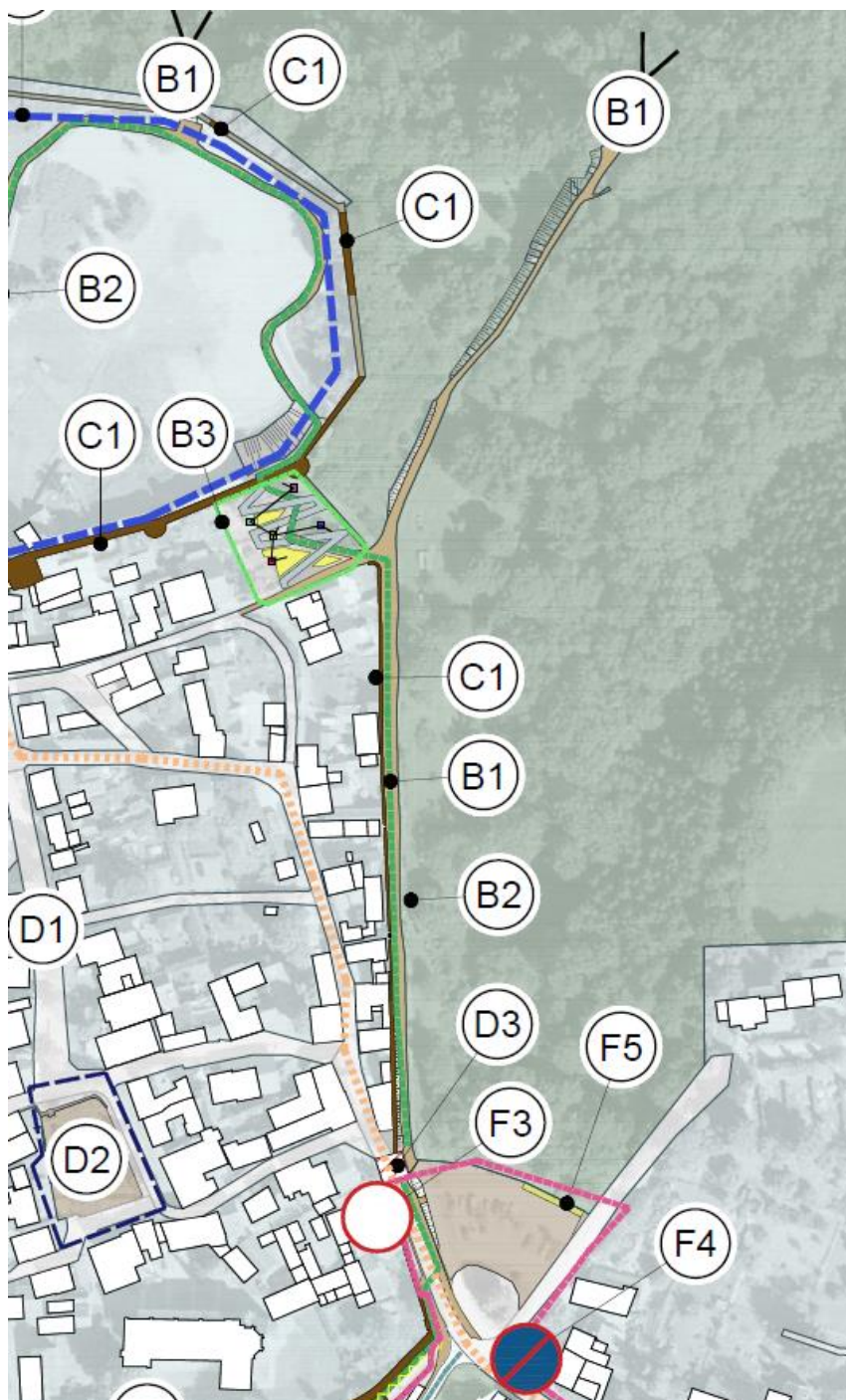


Abb. 14: Östliche Stadtmauer (Quelle: RMPSL, Plangrundlage Stadt Hennef)

Die öffentlichen Grünflächen werden alle als Parkanlage ausgewiesen. In diesen Flächen liegt die Trasse des Panoramaweges bzw. der geplanten Erweiterung. Darüber hinaus sollen die öffentlichen Grünflächen weitgehend in ihrem derzeitigen Zustand erhalten und ggf. ökologisch aufgewertet werden. Der Baumbestand soll erhalten bleiben, um den Parkcharakter zu wahren.

3.3 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.3.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Nach Informationen des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich die südöstliche Parkplatzfläche im Randbereich der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster nachrichtlich registrierten Altablagerung Nr. 5210/0001-0. Die Auswertung historischer Karten hat gezeigt, dass es sich bei der Altablagerung um eine künstliche Aufschüttung handelt. Informationen über Art und Umfang der Aufschüttung liegen dem Rhein-Sieg-Kreis nicht vor, so dass sich keine konkreten Hinweise auf einen Bodenbelastungsverdacht ergeben. Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung 5210/0001-0 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.3.2 Baugrundvorerkundung

Eine Baugrundvorerkundung ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen und für die Konzeption des Panoramaweges auch nicht zwingend erforderlich.

3.3.3 Grundwasserschutz

Auf das Grundwasserdargebot und die Qualität des Grundwassers haben die Planungen voraussichtlich nur einen geringen Einfluss, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Im Plangebiet erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtlich sind in der Planzeichnung folgende Abgrenzungen dargestellt:

- Naturschutzgebiet SU-056, SU-112
- Landschaftsschutzgebiete LSG-5209-0004, LSG-5209-0007
- Flora Fauna Habitate (Natura 2000 Schutzgebiete) FFH DE-5210-302
- Bodendenkmal SU 105, Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg
- Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“
- Weinberge südlich der Stadtmauer als kulturhistorisches Relikt D 9 aus der Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“
- Baudenkmal Wegekreuz am Parkplatz Dechengraben

3.3.5 Ver- und Entsorgung

Die vorliegende 6. Änderung und Erweiterung hat keine Auswirkungen auf Ver- und Entsorgungsanlagen. Alle neuen Wege werden so hergestellt, das Niederschlagswasser ohne Fassung und Ableitung versickern kann.

3.3.6 Immissionen/Emissionen

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt.

Erhebliche Emissionen gehen von dem Plangebiet nicht aus. Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Immissionen bzw. die Emissionen nicht verändern.

Während der Bauzeit der Mauersanierung werden abschnittsweise Baustelleneinrichtungen vorgenommen. Eine zentrale Baustelleneinrichtung/Werkhof war zunächst vorgesehen. Darauf soll jedoch verzichtet werden. Infolge der vorbereitenden Arbeiten (Steinbehandlung, Anlieferung und Metallbearbeitung) ist temporär mit erheblicher punktueller Lärmentstehung und Baustellenverkehr zu rechnen. Nach der Bauzeit wird die Baustelleneinrichtungen rückgebaut. Nachhaltige negative Auswirkungen sind deshalb für die angrenzenden Wohngebiete in der Neustadt nicht zu erwarten.

3.3.7 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Um den Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zu fördern, wurde er durch die BauGB-Novelle vom 30.07.2011 zum Grundsatz der Bauleitplanung erhoben und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu beachten.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es nicht um die gezielte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Es gibt auch keinen Anlass, eine spezifische Nutzungsausrichtung für erneuerbare Energien zu definieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinesfalls ausgeschlossen.

Das Vorhaben der Mauersanierung und Anlage neuer Fußwege trägt nicht relevant zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen für die Planung.

4. Hinweise

4.1 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

4.2 Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

4.3 Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4.4 Baumschutzsatzung / Schutz von Gehölzen bei Bauarbeiten

Für den Baumbestand ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) vom 02.12.2019 zu beachten. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Es ist nach dieser Satzung u.a. verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die übliche Pflege und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Hennef (Sieg) unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung ist im Internet einsehbar unter

https://www.hennef.de/fileadmin/user_upload/Virtuelles-Rathaus/ORTSRECHT/36-2/3622-Satzung-Schutz-Baumbestand-02-12-2019.pdf

Zu erhaltene Gehölze sind bei Baumaßnahmen generell nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) fachgerecht zu schützen.

4.5 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

4.6 Umweltbericht

Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB beigelegt.

4.7 Lagebezugssystem

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.

4.8 Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

4.9 Leitungen der Deutschen Telekom

Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre. Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Tiefbauunternehmen haben die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von der Planauskunft der Deutschen Telekom unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg, Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln

4.10 Bau- und Bodendenkmäler

Zwei Denkmalbereiche schützen Stadt Blankenberg und die es umgebende Kulturlandschaft als Satzung. Das Plangebiet liegt zum einen innerhalb der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ dar. Zum anderen liegt das Plangebiet teilweise in der 1988 beschlossenen Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg.

Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“: Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer (s. Abb. 18 und 19). Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich des Bodendenkmals SU-105 "Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg".

Die Abgrenzungen der denkmalgeschützten Bereiche sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSCG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG vom 11.03.1980; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld unterliegen Bodeneingriffe aller Art einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW sind zu beachten.

Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdeingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalsubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.

4.11 Altlasten

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung 5210/0001-0 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

5.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist dem Entwurf der Begründung als Teil 2 beigelegt. Er kommt auf dem heutigen Planungsstand Entwurf nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden entsprechend dem heutigen Planungsstand der 6. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 15.1 beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist überwiegend Teil des Änderungsbereiches als „Freiraum“ ausgewiesen, kleinflächig erfolgt eine Ausweisung als „Gebiet für den Schutz der Natur“. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt den nördlichen und westlichen Teil des Änderungsbereiches als „Waldbereich“ und den südlichen Teil als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Außerdem ist das gesamte Plangebiet mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ versehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilabschnitt der Eitorfer Straße mit angrenzendem Parkplatzbereich am Katharinenturm ist als Straßenverkehrsfläche, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen. Der entlang der östlichen Stadtmauer verlaufende Rundweg ist als Fläche für Wald dargestellt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15.1 hat in der Neustadt überwiegend „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Südlich und südwestlich der Stadtmauer sind im Bereich der Gärten und Weingärten sowie an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches Grünflächen ausgewiesen. Auch der vorhandene Wiesenweg entlang der Stadtmauer ist als Grünfläche festgesetzt. Der Bereich der Kirche ist als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Auf dem Marktplatz sind zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Der Planbereich liegt überwiegend innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Flächen teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“. In der Denkmalbereichssatzung sind erhaltenswerte Sichtbezüge dargestellt, aus denen die Silhouetten aus wahrnehmbar sind. Als kulturhistorisches Relikt D9 sind die Weinberge vor der südlichen Stadtmauer ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/ Blankenberg“. Der Änderungsbereich liegt weitestgehend innerhalb der Bodendenkmal-Abgrenzung BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“. Dazu gehört auch die steile Böschung des ehemaligen Wehrgrabens, auf der die Straße „Scheurengarten“ verläuft. Die Eitorfer Straße ist als Hohlweg 3.1.6-A ausgewiesen und ist Bestandteil des erhaltenswerten Grundrissnetzes.

Als Baudenkmale sind im Änderungs- und Nahbereich des Vorhabens u.a. die Burganlage Stadt Blankenberg, Vorburg, Hauptburg, die Großburg-Altstadtmauer, das Katharinentor, Gra-

benturm, Wehrturm (Südseite), zahlreiche Fachwerkhäuser sowie Wegestöcke und Wegekreuze ausgewiesen. Das Wegekreuz am Parkplatz Dechengraben steht vor der Vorburg innerhalb des Änderungsbereiches.

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt. Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe II ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Der errechnete Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotopfunktion beträgt 55.401 Ökologische Wertpunkte. Im Bereich der Ortslage Stein wird auf den Flurstücken 46/13 der Flur 10 und Gemarkung Striefen eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche (5.541 m²) in Extensivgrünland umgewandelt.

Weiterhin werden für das Schutzgut Boden teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt sich bei dem Änderungsbereich um einen insgesamt hochsensiblen Standort, da innerhalb des Geltungsbereiches und im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Denkmale festgesetzt sind. Infolge der Festsetzungen kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die untersuchten Umweltschutzgüter.

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Für die Umsetzung des Wegekzeptes auf der Grundlage des vorhandenen Wegenetzes sowie die Inwertsetzung der Altstadt sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten zu untersuchen

5.2 Artenschutz

Im Rahmen der ASP II kommt das Kölner Büro für Faunistik⁵ zu folgender Einschätzung:

Im Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen konnten insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 33 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich sieben Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von Kiel (2005) bzw. MKULNV (2016) einzustufen sind. Nachweise von Koloniebrütern gelangen im Untersuchungsgebiet nicht.

⁵ Kölner Büro für Faunistik, 2021: Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg –, 6. Änderung und Erweiterung, S. 21

Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden die Arten Mittelspecht, Star und Turmfalke festgestellt. Die nachgewiesenen Revierzentren der Arten sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die Brutplätze des Turmfalken und des Stars wurden im Bereich der östlichen Siedlungsflächen der Stadt Blankenberg nachgewiesen. Das Revierzentrum des Mittelspechts befand sich nahe der Vorburg im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Siedlungsraums. Keine der planungsrelevanten Vogelarten hat Brutplätze im Bereich der Stadtmauer oder des in Wert zu setzenden Rundwegs besetzt.

ECHOLOT (2021) konnte im Bereich der Stadtmauer insgesamt 3 Fledermausarten bzw. – artengruppen nachweisen. Es handelt sich um die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*) und Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*). Des Weiteren konnten einige Aufnahmen der Gattung Mausohr (*Myotis sp.*) zugeschrieben werden. Für die Zwergfledermaus konnte mit Abstand höchste Aktivität festgestellt werden, da sie kontinuierlich und im gesamten Untersuchungsgebiet jagend erfasst wurde. Die Kastanienallee in der Mechthildisstraße und der Scheurengarten und dessen Verlängerung entlang der Stadtmauer bis „Im Früngt“ bilden dabei Schwerpunkte. Für die Gattung Mausohr (inklusive Bartfledermaus) gelangen nur sporadisch Einzelnachweise. Es wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den Hohlräumen der Stadtmauer und der zuvor kartierten Höhlenbäume gefunden. Bei der letzten Begehung im September konnte durch das Büro Echolot eine sehr hohe Balzaktivität der Zwergfledermäuse im gesamten Ort nachgewiesen werden, was auf eine Vielzahl an Spaltenquartieren (der von dieser Art präferierte Quartiertyp, oftmals an Gebäuden) im Ortsbereich schließen lässt.

Trotz gezielter Nachsuche mit Hilfe von Haselmaustubes wurde die Haselmaus nicht nachgewiesen. Die Zauneidechse wird als potentiell vorkommend eingestuft.

5.3 Bodenschutz

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, soll das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht auf einer hierfür genehmigten Erddeponie zu entsorgen. Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen. Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird. Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen. In den Bebauungsplan wurden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.

Zudem wird verbindlich festgesetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und der Panoramaweg mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen sind, z. B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

Der Umfang der Neuversiegelung wird in Kapitel 5 im Umweltbericht zum 6. Änderung des BP Nr. 15.1 „Stadt Blankenberg“ bilanziert. Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht in Kapitel 4 erläutert.

5.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt im Umweltbericht auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt für einen Teilbereich des Geltungsbereiches die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15.1, welcher Verkehrsfläche (Straße und Wege) festgesetzt hat. Anschließend wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerisches ökologisches Defizit.

Ökologischer Wert Ausgangszustand	353.636 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand	- 298.235 ÖW
Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand):	- 55.401 ÖW

Der erforderliche Ausgleich (Ausgleichsfläche Stein) erfolgt in der Gemarkung Striefen, Flur 10 auf dem Flurstück Nr. 46/13. In Teilen der Ausgleichsfläche Stein beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich. Auf dem Flurstück 46/13 wird eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in einem Umfang von 5.541 m² in Grünland umgewandelt (Ausgleichsfläche in Stein, Kompensationswert ÖWE 55.410 Punkte). Die Ausgleichsfläche liegt südlich der Bahnstrecke Köln-Siegen und erstreckt sich nach Süden bis zum Steiner Bach (s. Abb. Nr. 12 im Umweltbericht). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hennef. Sie weist Gley-Vega-Böden der Grundwasserstufe 4 (Digitale Bodenkarte NRW 1: 50.000) auf. Als Zielbiotop wird eine Mähwiese bzw. Mähweide frischer Ausbildung (EA1) nach (FROELICH + SPORBECK, 1991) formuliert. Es werden dabei die Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze des Kulturlandschaftsprogramms Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 eingehalten.

Flankierend wird eine lineare Gehölzpflanzung entlang der Wegeverbindung am Böschungsfuß der Bahn zwischen dem S-Bahnhaltepunkt Blankenberg (Sieg) und der L 333.vorgesehen. Die Bepflanzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und konkretisiert.

5.5 Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis hoher Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Weiterhin werden für das Schutzgut Boden teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Der geplante Rückbau der Straße „Scheurengarten“ ist als positiv bzgl. des Schutzgutes Boden einzuschätzen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt sich bei dem Änderungsbereich um einen insgesamt hochsensiblen Standort, da innerhalb des Geltungsbereiches und im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Denkmale festgesetzt sind. Insgesamt ist bei dem derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter zu erwarten. Die 2019 geplante Errichtung einer dauerhaften „Bauhütte“ und einer Fußgängerbrücke über den Wehrgraben wird nicht weiterverfolgt und ist nicht mehr Gegenstand der Planung.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Um Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen sind in Kapitel 4 des Umweltberichts entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, die als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Umsetzung des Wegekonzepthes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

6. Bodenordnung

Um die beabsichtigte Planung zu realisieren, sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich, da sich die Flächen fast vollständig im Eigentum der Stadt Hennef befinden.

Die Umsetzung der Festsetzung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ im nördlichen Plangebiet (Altstadt) wird ggfs. im Rahmen des Allgemeinen Vorkaufsrechts der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ermöglicht.

7. Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplans / Flächenbilanz

Geltungsbereich	29.610 qm
Planung:	
Öffentliche Verkehrsfläche (Straße Steinemühle)	1715 qm
Öffentliche Verkehrsfläche (Eitorfer Straße)	548 qm
Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung Parkplatz (nördwestlich)	832 qm
Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung Parkplatz (südöstlich)	269 qm
Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung	
Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt (Zufahrt Scheurengarten)	631 qm
öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	25.615 qm

8. Rahmenbedingungen, Kosten und Finanzierung

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung des Bebauungsplanes beziehen sich auf den Bau und den Betrieb bzw. der Unterhaltung aller öffentlichen Anlagen im Plangebiet, hier v.a.:

- Panoramaweg
- Ausgleichmaßnahmen, die aufgrund der Eingriffe in Natur- und Landschaft, Boden und Artenschutz erforderlich werden

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen des Haushalts der Stadt Hennef. Eine teilweise Mitfinanzierung durch Städtebauförderungsmittel wird angestrebt.

Der Bebauungsplan Nr. 15.1, 6. Änderung und Erweiterung ist ein Baustein des Projektes Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg, das seinerseits Bestandteil des Strukturförderungsprogramms REGIONALE 2025 „Bergisches Rheinland“ ist. Der Lenkungsausschuss der REGIONALE 2025 hat am 30. November 2020 dem Projekt „Stadt Blankenberg – Geschichtslandschaft und Zukunftsdorf“ der Stadt Hennef den A-Status verliehen. Der Qualifizierungsprozess der REGIONALE 2025 ist für das Projekt somit erfolgreich abgeschlossen und das Projekt aus Sicht der Regionale zur Umsetzung freigegeben.

Hennef, den 19.05.2022
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Gertraud Wittmer

9. Anlagen

Umweltbericht (Rechtsplan)

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Stand: 19.05.2022

FFH-Vorprüfung

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Stand: 18.11.2021

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Stand: 07.03.2019

Artenschutzprüfung Stufe II

Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser
und Dipl.-Biol. J Weglau

Stand: 28.10.2021